

**Gemeinde Berghaupten**  
- Ortenaukreis -



**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Berghaupten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Berghaupten und den Reise-gewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Berghaupten.

**§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 550 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

**§ 3 Geltungsdauer**

(1) Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 Nr. 1) gelten bis zum 31. Dezember 2030 (Ende des Hauptveranlagungszeitraums).

#### § 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berghaupten, 11. Dezember 2024



Philipp Clever  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berghaupten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Berghaupten, 11. Dezember 2024



Philipp Clever  
Bürgermeister

Die Satzung ist durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang ab dem 14. Dezember 2024 für die Dauer von einer Woche öffentlich bekannt gemacht. Auf den Aushang wurde im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten Nr. 50 vom 13. Dezember 2024 hingewiesen.

Angeschlagen am: 13. Dezember 2024

Unterschrift: K. Geher

Abgenommen am: 30. Dezember 2024

Unterschrift: K. Geher